

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Matratzen

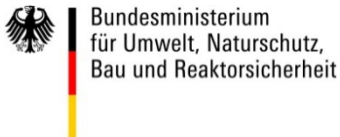
DE-UZ 119

Vergabekriterien

Ausgabe April 2010

Version 1

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Verlängerung ohne Änderung um 3 Jahre

Erneute Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr, bis zum 31.12.2014

Verlängerung mit redaktionellen Änderungen um 3 Jahre, bis zum 31.12.2017

Verlängerung mit redaktionellen Änderungen um 1 Jahr, bis zum 31.12.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Anforderungen	4
3.1	Herstellung.....	4
3.1.1	Holzherkunft	4
3.1.2	Formaldehyd in Holzwerkstoffen.....	4
3.1.3	Allgemeine stoffliche Anforderungen	5
3.1.4	Textilien	6
3.1.4.1	Farbstoffe und Pigmente	6
3.1.4.2	Biozide.....	6
3.1.4.3	Alternativnachweis.....	6
3.1.4.4	Mottenschutz	7
3.1.5	Polstermaterialien.....	7
3.1.5.1	Latexschaum	7
3.1.5.2	Polyurethanschaum (PUR)	8
3.1.5.3	Kokosfasern	8
3.1.5.4	Drähte und Sprungfedern	8
3.2	Nutzung.....	8
3.2.1	Innenraumlufqualität	8
3.2.2	Gebrauchstauglichkeit	10
3.3	Verwertung und Entsorgung.....	10
3.4	Verbraucherinformation.....	11
3.5	Werbeaussagen.....	11
4	Zeichennehmer und Beteiligte	11
5	Zeichenbenutzung	12

Anhang 1 zur Vergabegrundlage

Anhang 1 zur Vergabegrundlage

1 Vorbemerkung

1.1 Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von RAL einberufenen Anhörungsbesprechungen diese Grundlage für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde RAL beauftragt.

Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei RAL auf der Grundlage eines mit RAL abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

1.2 Matratzen können auf dem gesamten Lebensweg des Produktes Umweltbelastungen verursachen. Daher beziehen sich die Anforderungen für das Umweltzeichen sowohl auf die Herstellung und die dabei eingesetzten Werkstoffe und Materialien als auch auf die Nutzungsphase und die Entsorgung von gebrauchten Matratzen.

Hinzu kommt, dass Matratzen großflächig in Innenräumen verwendet werden und sich der Nutzer beim Liegen in unmittelbarer Nähe zum Produkt befindet, weshalb aus Umwelt- und Gesundheitssicht möglichst geringe Emissionen aus diesen Produkten für den Nutzer vorteilhaft sind. Das Umweltzeichen bietet sich dabei für eine Kennzeichnung emissionsarmer Produkte an.

Zur Bewertung der Emissionen aus Matratzen ist die Konzeption dieser Vergabegrundlage an das vom "Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten" - einem Bund-Länder-Ausschuss mit Experten aus den Umwelt- und Gesundheitsbehörden – erarbeitete Bewertungsschema angelehnt.

Mit diesem Umweltzeichen sollen Matratzen gekennzeichnet werden können, die – über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus –

- umweltfreundlich hergestellt werden – dies betrifft insbesondere Textilien und Polstermaterialien,
- die in der Wohnumwelt aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich sind und
- keine Schadstoffe enthalten, die bei der Verwertung erheblich stören.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabegrundlage gilt für verwendungsfertige Matratzen, die im Innenraum verwendet werden. Der Begriff „Matratzen“ (Bettmattentzen) bezeichnet Erzeugnisse, die als Unterlage zum Schlafen oder Ruhen dienen, bestehend aus einem mit Füllmaterial gefüllten Überzug aus festem Stoff, die auf ein Bettgestell gelegt werden können. Dies schließt auch alle Formen von Matratzen mit integriertem Rahmen ein,

d. h. gepolsterte Betauflagen mit von Füllmaterial umgebenem flexiblem Kern auf Rahmen, die auf ein Bettgestell gelegt oder frei stehend verwendet werden können, einschließlich der eigens dafür vorgesehenen Matratzenunterlagen. Zu den Matratzen gehörende Nackenstützkissen aus den gleichen Materialien sind eingeschlossen.

Aufblasbare Matratzen und Wassermatratzen sind ausgeschlossen.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildetem Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden:

3.1 Herstellung

3.1.1 Holzherkunft

Massivholzteile, Leimhölzer, Federholzleisten, Furniere und die zur Sperrholzherstellung verwendeten Hölzer sollten nicht aus Urwäldern (borealen und tropischen Primärwäldern) stammen. Der Antragsteller verpflichtet sich bei der Holzbeschaffung nachhaltig bewirtschafteten Forstwirtschaften Vorrang zu geben.

Nachweis:

Der Antragsteller nennt die Holzart und macht Angaben zur geografischen Herkunft der eingesetzten Hölzer oder legt Zertifikate nach den FSC-Kriterien (Forest Stewardship Council) oder gleichartiger Zertifizierungssysteme vor.

3.1.2 Formaldehyd in Holzwerkstoffen

Für die Herstellung der Produkte gemäß Abschnitt 2 können Holzwerkstoffe mit dem Umweltzeichen RAL-UZ 76 eingesetzt werden. Sofern die eingesetzten Holzwerkstoffe nicht mit dem Umweltzeichen nach RAL-UZ 76 gekennzeichnet sind, dürfen sie im Rohzustand, d.h. vor einer Bearbeitung oder Beschichtung, eine Ausgleichskonzentration für Formaldehyd von 0,1 ppm im Prüfraum nicht überschreiten.

Nachweis:

Der Antragsteller nennt bei mit dem Umweltzeichen nach RAL-UZ 76 gekennzeichneten Holzwerkstoffen Hersteller und Produktbezeichnung. Bei Holzwerkstoffen, die bisher nicht mit dem Umweltzeichen nach RAL-UZ 76 gekennzeichnet sind, legt der Antragsteller ein Prüfgutachten gemäß dem Prüfverfahren für Holzwerkstoffe vor¹.

¹ Prüfverfahren für Holzwerkstoffe, Bundesgesundheitsblatt 10/91 S.487-483. Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines Prüfzeugnisses mit Bestätigung der Klassifizierung in die Emissionsklasse E1 erbracht werden

3.1.3 Allgemeine stoffliche Anforderungen

Die verwendeten Materialien für die Herstellung einer Matratze (Textilien, Polstermaterialien, Klebstoffe) dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile enthalten:

1. Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden.²
2. Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008³ in die folgenden Gefahrenklassen und -kategorien eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:^{4,5}
 - akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox 1, Acute Tox. 2 oder Acute Tox. 3
 - toxisch für spezifischen Zielorgane der Kategorie STOT SE 1 oder STOT RE 1
 - karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A oder Carc. 1B
 - keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B
 - reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B

Die den Gefahrenklassen und -kategorien entsprechenden H-Sätze (R-Sätze) sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

3. Stoffe, die in der TRGS 905⁶ eingestuft sind als:
 - krebserzeugend (K1, K2)
 - erbgutverändernd (M1, M2)
 - fruchtbarkeitsgefährdend (R_F1, R_F2)
 - fruchtschädigend (R_E1, R_E2);
4. Stoffe, die in der MAK-Liste⁷ eingestuft sind als:

² Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp.

³ Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, kurz CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging), ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Demnach erfolgte die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG, von Gemischen (vormals Zubereitungen) noch bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG. Nach diesen Daten muss jeweils die CLP-Verordnung angewendet werden. Bis zum 1. Juni 2015 sind für Stoffe sowohl die neuen Gefahrenhinweise (H-Sätze) als die vormals gültigen Risiko-Sätze (R-Sätze) anzugeben.

⁴ Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der CLP-Verordnung. Weiterhin ist auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein umfassendes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis öffentlich zugänglich, das darüber hinaus alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Hersteller enthält: [ECHA Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#).

⁵ Stoffe mit weiteren gefährlichen Eigenschaften werden hier nicht ausgeschlossen, sondern durch eine Emissionsbewertung reduziert (siehe Abschnitt 3.1.1).

⁶ TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe des Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS): [TRGS 905](#). Es gilt die bei Antragstellung aktuelle Fassung. Als Arbeitshilfe kann auch auf die CMR-Gesamtliste der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgegriffen werden (Zusammenführung der CMR-Stoffe nach CLP-VO und TRGS 905): [CMR-Gesamtliste](#).

- krebserzeugende Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2
- keimzellmutagene Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen 3.1.3 durch Vorlage einer Erklärung der Zulieferer nach Anlage 2 zum Vertrag nach RAL-UZ 119 und legt Produktinformationen der Zulieferer in deutscher oder englischer Sprache vor.

3.1.4 Textilien

3.1.4.1 Farbstoffe und Pigmente

Die im Anhang 1 genannten Farbstoffe und Pigmente dürfen nicht eingesetzt werden.

Nachweis:

Der Antragsteller legt Erklärungen seiner Textillieferanten gemäß Anlage 3 vor, aus denen hervor geht, dass diese Stoffe nicht verwendet wurden oder er legt Nachweise nach einem im Öko-Tex Standard 200⁸ genannten Prüfverfahren vor.

3.1.4.2 Biozide

Bei Bezugstoffen aus pflanzlichen Naturfasern, Wolle und sonstigen tierischen Fasern sind die Anforderungen zu Pestiziden des Öko-Tex Standard 100⁹ Produktklasse II einzuhalten.

Nachweis:

Der Antragsteller legt die Messergebnisse nach einem im Öko-Tex Standard 200 genannten Prüfverfahren für eine in Abstimmung mit dem Messinstitut vorgenommene repräsentative Auswahl von Bezugstoffen vor.

3.1.4.3 Alternativnachweis

Die Anforderungen der Ziffern 3.1.4.1 und 3.1.4.2 gelten auch als erfüllt, wenn die Textilien mit einem der folgenden Umwelt- oder Qualitätszeichen gekennzeichnet sind: Öko-Tex Standard 100⁸ Produktklasse II, Europäisches Umweltzeichen für Textilien¹⁰, Qualitätszeichen Naturtextilien¹¹.

Nachweis:

Der Antragsteller legt ein entsprechendes Zertifikat oder einen Vertrag vor, aus dem hervorgeht, dass die Textilien die genannten Umwelt- oder Qualitätszeichen führen dürfen.

⁷ MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe. Zuletzt geändert durch Mitteilung 48 (2012). Es gilt die bei Antragstellung jeweils gültige Fassung.

⁸ Öko-Tex Standard 200, Prüfverfahren, Ausgabe 01/2004

⁹ Öko-Tex Standard 100, Allgemeine und spezielle Bedingungen, Ausgabe 01/2005

¹⁰ Entscheidung der Kommission 2002/371/EG vom 15.05.2002, ABI. L 133 vom 18.05.2003, S. 29.

¹¹ Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V., Richtlinie Stand 20.01.2000

3.1.4.4 Mottenschutz

Mottenschutzmittel zum Schutz der Bezugstoffe und deren Unterpolsterung aus Naturtextilien (Wolle und sonstige tierische Fasern) dürfen nicht eingesetzt werden.

Nachweis:

Der Antragsteller legt Erklärungen seiner Textillieferanten gemäß Anlage 3 vor, aus denen hervor geht, dass Mottenschutzmittel nicht verwendet wurden. Diese Anforderung gilt auch als erfüllt, wenn die Textilien das Qualitätszeichen Naturtextil tragen.

3.1.5 Polstermaterialien

3.1.5.1 Latexschaum

Chlorphenole, Butadien, Nitrosamine und Schwefelkohlenstoff müssen im Latexschaum oder als Emissionen folgende stoffspezifische Höchstwerte unterschreiten:

- Chlorphenole (einschließlich Salze und Ester) < 1 mg/kg

Nachweis:

Der Antragsteller legt einen Prüfbericht über eine nach folgendem Verfahren durchgeführte Prüfung vor: Zerkleinern einer Probemenge von 5 g, Extraktion des Chlorphenols oder des Natrium-/Kaliumsalzes und anschließende Derivatisierung mit Essigsäureanhydrid. Die Analyse erfolgt mittels Gaschromatographie (GC); der Nachweis mit dem Massenspektrometer oder ECD.

- Butadien < 1 mg/kg

Nachweis:

Der Antragsteller legt einen Prüfbericht über eine nach folgendem Verfahren durchgeführte Messung vor: Zerkleinern und Wägen der Probe. Probenahme mit einem Headspace-Probengeber. Die Analyse erfolgt mittels Gaschromatographie; der Nachweis mit dem Flammenionisationsdetektor.

- N-Nitrosamine (Prüfkammermessung) < 1 µg/m³

Nachweis:

Der Antragsteller legt einen Prüfbericht über eine Prüfkammeruntersuchung gemäß Ziffer 3.2.1 vor. Die Analyse der N-Nitrosamine erfolgt nach dem vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften (HVGB) anerkannten Verfahren BGI 505-23 (früher ZH 1/120.23). Die Prüfung erfolgt am 7.Tag nach Beladung.

- Schwefelkohlenstoff (Prüfkammermessung) < 20 µg/m³

Nachweis:

Der Antragsteller legt einen Prüfbericht über eine Prüfkammeruntersuchung gemäß Ziffer 3.2.1 vor. Die Prüfung erfolgt am 7.Tag nach Beladung. Bei der Analyse ist darauf zu achten, dass keine Minderbefunde durch einen Durchbruch entstehen.

3.1.5.2 Polyurethanschaum (PUR)

Für organisches Zinn und physikalische Treibmittel mit Polyurethanschaum gelten folgende Anforderungen:

- Zinn in organischer Form (an ein Kohlenstoffatom gebundenes Zinn) darf nicht verwendet werden.

Nachweis:

Der Antragsteller legt eine entsprechende Erklärung seiner Vorlieferanten vor.

- Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW), HFCKW, FCKW oder Methylenchlorid dürfen nicht als physikalisches Treibmittel oder Hilfstreibmittel eingesetzt werden.

Nachweis:

Der Antragsteller legt eine entsprechende Erklärung seiner Vorlieferanten vor.

3.1.5.3 Kokosfasern

Bei gummierten Kokosfasern müssen die für Latexschaum geltenden Kriterien eingehalten werden.

Nachweis:

Der Antragsteller muss entweder erklären, dass keine gummierten Kokosfasern verwendet wurden, oder er muss Prüfberichte einreichen, die vorstehend unter den Kriterien für Latexschaum aufgeführt sind.

3.1.5.4 Drähte und Sprungfedern

- a) Entfetten:** Zum Entfetten und/oder Reinigen von Drähten und/oder Sprungfedern mit organischen Lösungsmitteln muss ein geschlossenes Reinigungs-/Entfettungssystem verwendet werden.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung.

- b) Galvanisieren:** Auf die Sprungfedern darf keine galvanische Metallbeschichtung aufgebracht werden.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung.

3.2 Nutzung

3.2.1 Innenraumluftqualität

Die Produkte gemäß Abschnitt 2 dürfen in Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten erarbeitete „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindun-

gen (VOC) aus Bauprodukten“ die nachfolgend genannten Emissionswerte in der Prüfkammer nicht überschreiten¹²:

Tabelle 1: Emissionswerte

Substanz	Anforderungen		
	3 Tage	Endwert ¹³ 7 Tage	Endwert 28 Tage
Formaldehyd	-	≤ 60 µg/m ³ (≤ 0,05 ppm)	≤ 60 µg/m ³ (≤ 0,05 ppm)
Andere Aldehyde ¹⁴ (Summe)	-	≤ 60 µg/m ³	≤ 60 µg/m ³
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C ₆ – C ₁₆ (TVOC)	-	≤ 500 µg/m ³	≤ 200 µg/m ³
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich > C ₁₆ – C ₂₂ (TSVOC)	-	≤ 100 µg/m ³	≤ 40 µg/m ³
C-Stoffe ¹⁵	≤ 10 µg/m ³ Summe	≤ 1 µg/m ³ je Einzelwert	≤ 1 µg/m ³ je Einzelwert
Summe VOC ohne NIK ^{16 17}	-	≤ 100 µg/m ³ ¹⁸	≤ 40 µg/m ³ ¹⁷
R-Wert ¹⁶	-	≤ 1 ¹⁷	≤ 1 ¹⁷

Die Prüfung kann am 7. Tag nach Beladung beendet werden, wenn die geforderten Endwerte des 7. Tages erreicht werden und im Vergleich zur Messung am 3. Tag kein Konzentrationsanstieg einer der nachgewiesenen Substanzen feststellbar ist.

Nachweis:

Der Antragsteller legt ein Prüfgutachten gemäß BAM-Prüfverfahren¹⁹ (Verfahren zur Prüfung der Emissionen von Formaldehyd und anderen flüchtigen Verbindungen), das auf der Norm ENV 13419-1 und ENV 13419-2²⁰ basiert, von einer von der BAM (Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung) für diese Prüfung anerkannten

¹² Die Anforderungen an die VOC-Emissionen verfolgen das Ziel, in einem durchschnittlich großen Wohnraum bei einem Luftwechsel von 0,5/h den Beitrag von Matratzen zum VOC-Gehalt in der Innenraumluft nach 28 Tagen auf 200 µg/m³ zu begrenzen.

¹³ Die Messungen sind bei einer Raumbeladung von 1-5 m²/m³ und einer flächenspezifischen Luftdurchflussrate von q = 0,5 m³/m² h durchzuführen.

¹⁴ Andere Aldehyde, die mit BAM-Prüfverfahren (Verfahren zur Prüfung der Emissionen von Formaldehyd und anderen flüchtigen Verbindungen) bestimmbar sind. Aldehyde lassen sich auch mit der DNPH-Methode (DIN ISO 16000-3) bestimmen.

¹⁵ C-Stoffe sind krebserzeugende Stoffe, die gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder TRGS 905, in der jeweils gültigen Fassung, gemäß Kat. K1 oder K2 eingestuft sind.

¹⁶ Einschließlich der unidentifizierbaren Substanzen.

¹⁷ NIK = Niedrigst interessierende Konzentration; vgl. „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) aus Bauprodukten“, Homepage Umweltbundesamt: <http://www.umweltbundesamt.de>, <http://www.umweltdaten.de/daten/bauprodukte/agbb.pdf>

¹⁸ In der ersten Laufzeit der Vergabegrundlage werden die Summen VOC ohne NIK und der R-Wert von den Prüfinstituten ermittelt und in den Prüfbericht aufgenommen, führen aber bei Überschreitung nicht zur Ablehnung. In der Anhörung zur Revision der Vergabegrundlage wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse über die Aufnahme eines Wertes entschieden.

¹⁹ Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung Heft 29, 1999 S. 234-250

²⁰ ENV 13419-Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC); Teil 1: Emissionsprüfkammer-Verfahren und Teil 2: Emissionsprüfzellen-Verfahren

Prüfstelle (Anhang 2 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 119) vor, in dem die Einhaltung der Anforderung bestätigt wird.

Abweichend vom o. g. BAM-Prüfverfahren wird bei Matratzen eine ganze oder eine halbe Matratze mit entsprechender Abdeckung der Schnittkanten geprüft.

3.2.2 Gebrauchstauglichkeit

Die Matratzen müssen den üblichen Qualitätsanforderungen an die Gebrauchstauglichkeit unter Beachtung der Normen DIN EN 1334 (Betten und Matratzen - Messverfahren und Toleranzempfehlungen), DIN EN 1725 (Betten und Matratzen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren) und DIN EN 1957 (Betten und Matratzen – Prüfverfahren zur Bestimmung der funktionellen Eigenschaften) entsprechen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung.

Des Weiteren gelten folgende Anforderungen an die Dauerfestigkeit:

- a) **Höhenverlust:** Der Höhenverlust muss weniger als 15 mm betragen.
- b) **Festigkeitsverlust:** Der Festigkeitsverlust muss weniger als 20% betragen.

Nachweis:

Der Antragsteller legt einen Prüfbericht nach EN 1957 vor. Der Höhenverlust und der Festigkeitsverlust beziehen sich auf die anfänglich durchgeführten Messungen (nach 100 Zyklen) und die Messergebnisse bei Abschluss der Haltbarkeitsprüfung (nach 30 000 Zyklen).

Im Hinblick auf die Produktreinheit und Haltbarkeit muss der Glührückstand des Ausgangsmaterials bestimmt werden. Bei Polyurethanschaum muss der Glührückstand < 1% betragen. Bei Latexschaum muss der Glührückstand < 6% betragen.

Nachweis:

Der Antragsteller legt ein Prüfzeugnis seines Vorlieferanten vor.

3.3 Verwertung und Entsorgung

Im Hinblick auf die Verwertung und Entsorgung dürfen Matratzen - einschließlich der für die Herstellung eingesetzten Materialien (Textilien, Schaumstoffe, Holzwerkstoffe, Klebstoffe usw.) - keine Materialschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Flammenschutzmittel) und keine halogenorganischen Verbindungen (z. B. chlororganische Carrier in Textilien) zugesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Fungizide, die allein zur Topfkonservierung in wässrigen Klebstoffen eingesetzt werden und Klebstoffe auf Basis wässriger Dispersionen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt entsprechende Erklärungen seiner Vorlieferanten vor.

3.4 Verbraucherinformation

Den Matratzen ist eine Verbraucherinformation beizufügen, die - ggf. im Zusammenhang mit anderen Informationen - mindestens folgende Basisinformationen enthalten soll:

- Hersteller
- Modell-Bezeichnung
- Produktbeschreibung mit Materialaufbau
- Härteangabe
- Eignung für verstellbare Unterfederungen
- Angaben zu Dauerhaltbarkeit (Höhenverlust und Festigkeitsverlust)
- Angaben zur Strapazierfähigkeit (Einsatzbereiche und ggf. Ergebnisse von Materialprüfungen, warentypische Eigenschaften, Veränderungen durch den Gebrauch)
- Reinigungs- und Pflegeanleitung.

Nachweis:

Der Antragsteller legt die Verbraucherinformation vor.

3.5 Werbeaussagen

Werbeaussagen dürfen keine Angaben aufweisen, wie „wohnbioologisch geprüft“ oder solche, die im Sinne des Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 67/548/EWG Gefahren verharmlosen, wie z.B. „nicht giftig“, „nicht gesundheitsschädlich“. Produktbezeichnungen, die den Namensteil „Bio“ enthalten, sind nicht zulässig. Ebenso sind Bezeichnungen wie „Gesundheitsmatratzen“, „Bandscheibenmatratzen“, „Allergikermatratzen“ und ähnliche nicht zulässig.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

4.1 Zeichennehmer sind Hersteller und Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

4.2 Am Vergabeverfahren sind folgende Stellen beteiligt:

RAL e.V. und das Bundesland, in dem die Produktionsstätte liegt, in der die zu kennzeichnenden Produkte hergestellt werden.

4.3 Die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise werden vertraulich behandelt.

5 Zeichenbenutzung

- 5.1** Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit RAL abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.
- 5.2** Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.
- 5.3** Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2018 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.
- Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 5.4** In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:
- 5.4.1** Zeichennehmer (Hersteller und Vertreiber)
- 5.4.2** Marken-/Handelsname.

© 2017 RAL gGmbH, Bonn